

reich", letzterer im 7. Heft von E. Everings „Berliner Beiträge für germanische und romanische Philologie“.) — S. 23 ist die Rede von einer „Minoritenkirche“ (mit dem Grabe Dantes) und S. 275 von einem „Franziskanerkonvent“ an derselben. — S. 212 Plutus (der Gott des Reichtums ist gemeint). — „Die schwarzen Lettern“ (221) in der Inschrift über dem Höllentor werden von Dante nicht erwähnt. — Nicht Vietmann (226), sondern Goethe, rechnet die Ugolino-Szene zum Höchsten, was die Dichtung aller Zeiten hervorgebracht. (Werke, Stuttgart 1868, Bd. 28, S. 128.) — S. 242 werden die drei zur diamantenen Schwelle (nicht Felsen) am Tor des Läuterungsberges führenden Stufen nach dieser (statt vorher) angelegt. Das Tor ist kein „Flügel-tor“ und hat nur ein Schloß. Die beiden Schlüssel können es nur im Vereine öffnen, weil die „potestas discernendi et iudicandi“, die durch sie, wie Dante bei dem Aquinaten gelernt, gesinnbildet ist, in einer Hand vereinigt sich findet. — Der Greif an dem Prunkwagen (249) ist nicht Christus selber, sondern Sinnbild Christi. — Die Bemerkung über Sauters Wiedergabe der „Monarchie“ (286) findet sich auch pag. VIII. Heiligentkreuz im Wienerwald. P. Tezelin Saluja.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Lehrbuch des katholischen Eherechtes.** Von Prälat Dr Martin Leitner, Professor der Theologie in Passau. Dritte Auflage (X u. 455).. Paderborn 1920, Ferd. Schöningh. M. 26.— und 40% Teuerungs-zuschlag.

Die umgestaltenden Wirkungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches machen sich besonders auch im katholischen Eherecht geltend. Das hat Prälat Dr Martin Leitner veranlaßt, sein ausgezeichnetes Lehrbuch des katholischen Eherechtes in dritter Auflage nach dem Codex jur. can. umgearbeitet herauszugeben. Die Vorzüglichkeit dieses Lehrbuches des katholischen Eherechtes ist so allbekannt, daß es genügt, auf das Erscheinen einer dritten Auflage nur aufmerksam zu machen, ohne eine weitere Empfehlung beizufügen. Nur einige kleine Bemängelungen, die dem Werte des Wertes keinen Eintrag tun können, mögen anzuführen gestattet sein. S. 191: In Oesterreich untersteht vorläufig das Militär in Ehesachen der gewöhnlichen Pfarrseelsorge. S. 209, V. b: Kirchliche Ehen nach can. 1098 sind in Oesterreich staatlich weder gültig noch erlaubt. S. 125 B a: Den ungesetzlichen Sever-Ehen in Wien — Dispens vom Hindernis des bestehenden Ehebandes — ist nunmehr ein Kegel vorgeschoben.

Dr Josef Kettenbacher, Domkapit. u. Prof. d. Kirchenr.

- 2) **De Sponsalibus et Matrimonio tractatus canonicus et theologicus** neonon historicus ac juridico-civilis auctore Aloysio de Smet S. T. L. 2 tomi (XL et 420 pp; VIII et 398 pp). Editio tertia ad normam Codicis recognita. Brugis 1920, Car. Beyaert.

Kurze Zeit nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes unter Pius X. wurde dieses Werk des belgischen Kanonisten zum erstenmal der Öffentlichkeit übergeben, im Jahre 1909. Was schon damals dem Werke viel Beifall einbrachte, war die eingehende Behandlung seines Gegenstandes sowohl nach der dogmatischen, wie der juristischen und moralischen Seite. Auch die Bestimmungen des Zivilrechtes finden eine weitgehende Berücksichtigung, auf dem Gebiete des modernen Rechtes allerdings fast ausschließlich die Normen des belgischen Rechtsbegr. Von größerem Werte für die Allgemeinheit sind die zahlreichen historischen Notizen und längeren Ausführungen, die an vielen Stellen des Werkes eingeflochten sind. Diese Vorzüge finden